

Fach	Thema
Wirtschaft	Sollen die Tech-Giganten zer-
	schlagen werden?
Datum	Klasse
	J1/2

Aufgaben:

1. Beurteile ausgehend von deinem bisherigen Wissen und von M1, ob Unternehmen, die ihre Marktmacht missbrauchen, zerschlagen werden können.

M1 Kartellrechtliche Zerschlagungen/ Entflechtungen in Deutschland

Vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, 2016

Über missbrauchsunabhängige Entflechtungen [= Zerschlagungen] wird in Deutschland bereits seit der Entstehung des GWB diskutiert. Der Vorschlag missbrauchsunabhängiger Entflechtung wurde vor allem mit der Notwendigkeit begründet, Funktionsstörungen des Wettbewerbs auf Märkten mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung auch dort zu beseitigen, wo der Wettbewerb nicht durch Fusionskontrolle oder Missbrauchsaufsicht belebt werden kann.

Die 8. GWB-Novelle vom Juni 2013 verzichtete auf die Einführung einer missbrauchsabhängigen Entflechtungsregelung und beschränkte sich auf die Regelung struktureller Abhilfemaßnahmen durch die Neufassung von § 32 Abs. 2 GWB.

Nach § 32 Abs. 1 GWB hat das Bundeskartellamt die Befugnis, die Abstellung [= Beendigung] einer Zuwiderhandlung gegen deutsches und europäisches Kartellrecht anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 2 GWB kann das Bundeskartellamt Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich und gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig sind. Eine grundsätzlich zulässige Entflechtungsanordnung muss sich somit am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.

Zur weiteren Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann dabei auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zurückgegriffen werden, dessen Wortlaut durch § 32 Abs. 2 GWB übernommen wurde. [...] Dieser besagt, dass Änderungen an der Unternehmensstruktur, wie sie vor der Zuwiderhandlung bestand, nur dann verhältnismäßig sind, wenn ein erhebliches, durch die Struktur eines Unternehmens bedingtes Risiko anhaltender oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegeben ist.

Strukturelle Abhilfemaßnahmen umfassen dabei nicht nur die eigentumsrechtliche Entflechtung von Unternehmen. Sie können auch in der Verselbständigung von Vermögensteilen oder der Gewährung des Zugangs zu wichtiger Infrastruktur liegen. Voraussetzung für die Vornahme von Abhilfemaßnahmen ist, dass eine Zuwiderhandlung gegen das GWB, insbesondere das Kartellverbot des § 1 GWB oder das Missbrauchsverbot des § 19f. GWB [...].

30 Aufgrund der Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind die Voraussetzungen an eine Entflechtung regelmäßig nicht leicht nachzuweisen.

Quelle: https://www.bundestag.de/resource/blob/476052/6ef8abdc8180f5ad42c29f31c3b4895d/wd-7-131-16-pdf-data.pdf

10

5

20

15

25